

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32411/01/3

Salzburg, 15. Juni 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Dostal an der Kühbergstraße/Ecke Heinrich-Wallmann-Weg

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, daß eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 4. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2001, Seite 3) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Dostal an der Kühbergstraße/Ecke Heinrich-Wallmann-Weg entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird)

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende

Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37410/00/48

Salzburg, 15. Juni 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998 für ein Gebiet im Bereich des Salzburger Ausstellungszentrum (SAZ)

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, daß eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der zuletzt geänderten Fassung der 4. Teilabänderung, Gemeinderatsbeschluß vom 5. Juli 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2001, Seite 3) für ein Gebiet im Bereich des Salzburger Ausstellungszentrum (SAZ) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 47 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

(5) Festgehalten wird, daß mit dieser Teilabänderung die in der Absichtserklärung bezüglich der „Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes für ein Gebiet im Bereich des Salzburger Ausstellungszentrum (SAZ)“ unter Abs. 1 festgehaltene Änderungsabsicht überholt ist bzw. hierdurch ersetzt wird (vgl. die damalige diesbezügliche Kundmachung vom 21.11.2000 im Amtsblatt Nr. 22/2000 auf Seite 2).

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33049/01/

Salzburg, 13. Juni 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schmiedingerstraße 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **“Wohnbebauung Schmiedingerstraße“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.7.2001 bis einschließlich 30.7.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Amt für Statistik
 Montag bis Donnerstag,
 7.30 bis 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
 Tel. 8072 - 2091

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/20654/2001/30

Salzburg, 18. Juni 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Süßmayerstraße 1/A3“; hier: Kundmachung Beschluß

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.6.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 23 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 1/00/31012/99/62

Salzburg, 11. Juni 2001

Betrifft:

**Rattenbekämpfungsverordnung 1991
(Allgemeine Rattenbekämpfung), Euro-Anpassung.**

Kundmachung

Die Verordnung des Bürgermeisters vom 28.10.1991, Zl. 1/00/52413/90/33, über die allgemeine Rattenbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1991, Seite 7 ff, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1.) Vor dem § 1 (Bezeichnung samt Überschrift) wird folgende Kurzbezeichnung als Überschrift eingefügt:

"Rattenbekämpfungsverordnung 1991"

2.) § 7 Abs. 1 (Berechnung der Kosten, Bezahlung) lautet wie folgt:

"(1) Die Kosten der Rattenbekämpfung einschließlich Nachschau sind von den in § 2 genannten Personen zu tragen. Die mit der Durchführung betrauten Unternehmen sind berechtigt, zur Deckung der Kosten incl. Mehrwertsteuer nachstehende Beträge einzuheben:

- | | |
|--|--------|
| a) Siedlungshäuser oder Einfamilienhäuser einschließlich Nebengebäuden und nicht verbauter Bodenfläche | 2,20 € |
| b) Wohnhäuser mit 2 Parteien | 4,40 € |
| c) Wohnhäuser mit 3 bis 5 Parteien | 6,50 € |
| d) Wohnhäuser mit mehr als 5 bis einschließlich 20 Parteien, für jede über die Anzahl von 5 hinausgehende Partei | 1,10 € |



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 12/2001

29. Juni 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

- e) Wohnhäuser mit mehr als 20 Parteien, für jede über die Anzahl von 5 hinausgehende Partei 0,90 €
- f) Unverbaute Grundflächen pro 1.000m² 3,30 €
- g) Nebengebäude, ausgenommen die in lit. a genannten, je angefangene 100 m² 1,10 €
- h) Sonstige verbaute und unverbaute Grundstücke sowie rattenverseuchte verbaute und unverbaute Grundstücke der in den lit. a bis g angeführten Arten nach Maßgabe der Zahl der ausgelegten Ködereinheiten (pro Ködereinheit von ca. 7.5 cm³ = 2 gehäufte Esslöffel) 0,40 €
- i) Freilandbehälter laut Einheit 3,30 €"

Artikel II

Die in Artikel I enthaltenen Abänderungen der Rattenbekämpfungsverordnung treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2000



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

Magistrat Salzburg
Zahl: 2/03/33175/2001/001

Salzburg, 7. Juni 2001

Benutzungs- und Entlehnordnung für die Stadtbücherei Salzburg (Büchereiordnung 2001) (laut Beschluss des Kulturausschusses vom 7.6.2001)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Salzburg besteht aus der Hauptbücherei samt Bücherbus, der Kinderbücherei und der Mediathek. Sie dient zur Bildung, Information und Unterhaltung der Bevölkerung durch die Entlehnmöglichkeit von Schöner Literatur und Sachliteratur, von Kinder- und Jugendbüchern, von Musikalien und anderen Medien.

(2) Die Stadtbücherei ist im Rahmen der Büchereiordnung auf privatrechtlicher Grundlage zur Einsichtnahme bzw. Entlehnung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich, wobei für Entlehnungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen die in der Anlage zu dieser Büchereiordnung festgelegten Gebühren zu entrichten sind.

(3) Wer Räumlichkeiten der Stadtbücherei betritt bzw. ihre Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterwirft sich den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Büchereiordnung, die in den Eingangsbereichen als Aushang zu ersehen ist.

§ 2 Anmeldung

(1) Für die im Regelfall persönlich vorzunehmende Anmeldung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises (Pass, Schüler- oder Seniorenausweis u.dgl.) oder einer anderen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung zur Feststellung der Identität (z.B. Geburtsurkunde, Schulzeugnis u.dgl.) und eines Adressennachweises erforderlich. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Anmeldung auch durch eine dritte Person überbracht werden, die sich entsprechend auszuweisen hat. In diesem Fall kann dieser Person auch der Entlehnausweis ausgehändigt werden. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift des nach außen Vertretungsbefugten erforderlich.

(2) Mit der Anmeldung wird durch die Unterschrift die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person des Benutzers bzw. Entlehners im Zusammenhang mit Benutzungs- und Entlehnvorgängen erteilt.

(3) Die Anmeldung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich, allenfalls nicht bezahlte Gebühren zu begleichen sowie im Rahmen des § 9 (Schadenersatz) allfällige Ersätze für die vertretene Person zu tragen.

(4) Jede Änderung des Namens sowie der Anschrift des Benutzers ist der Stadtbücherei mittels eines amtlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Entlehnausweis

(1) Entlehnungen von Medien der Stadtbücherei sind nur gegen Vorweis eines gültigen Entlehnausweises möglich.

(2) Der Entlehnausweis bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg und ist nicht übertragbar. Entlehnungen auf Grund der Verwendung des Entlehnausweises eines Dritten (in dessen Namen) können nur in begründeten Fällen erfolgen. Der Verlust des Entlehnausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Bei Verlust des Entlehnausweises ist im Falle der Ausstellung eines Ersatzausweises die in der Anlage festgelegte Gebühr zu entrichten.

(3) Der Benutzer bzw. Entlehner ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwahrung des Entlehnausweises verantwortlich. Der Entlehner haftet der Stadtgemeinde für Schäden, die auf Grund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

(4) Ein ausgestellter Entlehnausweis verliert fünf Jahre nach der letzten Benutzung seine Gültigkeit.

§ 4 Entlehndauer

(1) Gegen Vorlage des Entlehnausweises können die Medien der Stadtbücherei für die im folgenden Absatz festgelegte Dauer gebührenfrei benutzt werden:

Bücher und Noten	
im Bücherbus	16 Öffnungstage
in den anderen Einrichtungen	20 Öffnungstage
Zeitschriften, Ton- und Bildträger (ausgenommen Bildplatten)	
im Bücherbus	8 Öffnungstage
in den anderen Einrichtungen	10 Öffnungstage

(2) Sofern nicht eine Vorbestellung vorliegt, ist eine Verlängerung der Entlehndauer in dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß möglich (ausgenommen für Zeitschriften).

§ 5 Vorbestellungen

(1) Jeder Benutzer kann Vorbestellungen auf Medien der Stadtbücherei (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften) vornehmen, wobei hiefür die in der Anlage festgelegten Gebühren zu entrichten sind.

(2) Bei Vorbestellungen durch mehrere Interessenten erfolgt die Reihung nach dem Einlangen der Vorbestellungen bei der Stadtbücherei.

§ 6 Entlehnbeschränkungen

Die Stadtbücherei kann Medien dauernd oder vorübergehend von der Entlehnbarkeit ausschließen, wenn dies im Interesse des Büchereibetriebes erforderlich ist.

§ 7 Rückgabe der Medien, offene Gebühren und Zahlungsrückstände

(1) Die Entrichtung der Entlehngebühr befreit nicht von der Verpflichtung zur Rückgabe des entlehnten Mediums.

(2) Zahlungsrückstände aus der Entlehnung von Medien der Stadtbücherei werden erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg eingebracht. Zuständig für Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Salzburg, es gilt österreichisches Recht.

§ 8 Behandlung der entlehnten Medien, Haftung

(1) Die zur Entlehnung beabsichtigten Medien sind vor jeder Entlehnung vom Entlehner auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(2) Alle entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Videobänder und Kassetten sind zurückzuspulen. Für nicht zurückgespulte Videobänder und Kassetten wird die in der Anlage festgelegte Gebühr eingehoben.

§ 9 Schadenersatz

(1) Für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum der Stadt stehenden Medien ist der Benutzer bzw. Entlehner schadenersatzpflichtig.

(2) Für wesentliche Beschädigungen von Hüllen von Bild- und Tonträgern ist der in der Anlage festgesetzte Betrag zu entrichten.

(3) Im Falle der Beschädigung von Medien bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem unbehebbar Schaden oder bei Verlust ist grundsätzlich der Neuwert zu ersetzen. Sollte jedoch eine Neuanschaffung nicht möglich sein, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen (z.B. antiquarischer Kauf), sollte auch eine Wiederbeschaffung nicht möglich sein, ist ein angemessener Ersatz zu leisten.

§ 10

Verhalten in Räumlichkeiten der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen, Trinken u.a. ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.

(3) Größere Behältnisse (Taschen, Rucksäcke u.dgl.), Überbekleidung (Mäntel, Windjacken u.dgl.) sowie Sport- und Spielgeräte (Scooter, Rollerblades u.dgl.) dürfen während des Aufenthaltes im Bereich der Medien der Stadtbücherei nicht mitgenommen werden, sondern sind nach Maßgabe der Verfügbarkeit in dafür vorgesehene Garderobeschränke einzuschließen oder im Garderobebereich zu deponieren. Regenschirme dürfen ebenfalls nicht in den weiteren Raumverband mitgenommen werden, diese müssen in dafür vorgesehene Behälter abgestellt werden.

(4) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenhunden ist verboten.

(5) Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt. Sofern Mobiltelefone nicht ausgeschaltet sind, muss sichergestellt sein, dass ein solches Gerät keine akustischen Signale abgibt.

(6) Die Stadtbücherei übernimmt für in ihren Räumlichkeiten beschädigte, liegengelassene, verlorengegangene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene Gegenstände der Benutzer keine Haftung, dies gilt insbesondere auch für in den Garderobeschränken deponierte Gegenstände.

(7) Der Leiter der Stadtbücherei oder das von ihm beauftragte Stadtbüchereipersonal nimmt das Hausrecht wahr; deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Büchereiordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von den im § 10 Abs. 7 genannten Personen dauernd oder für begrenzte

Zeit von der Benutzung der Räume der Stadtbücherei sowie gegebenenfalls auch von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen werden, in diesem Fall ist der Entlehnungsausweis an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Büchereiordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft, und wird mit diesem Tag auch in den Räumen der Stadtbücherei zum Aushang gebracht. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung 1994 außer Kraft; diese bleibt jedoch noch für jene Vorbestellungen und Entlehnungen maßgeblich, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Anlage

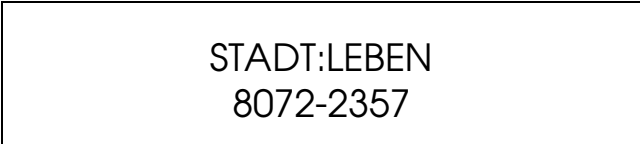
zur Büchereiordnung 2001

Gebühren

	Schilling (S)	Euro (€)
	gültig bis	gültig ab
	31.12.2001	1.1.2002
	(= €)	

1. Entlehngebühr pro entliehenem Medium und Öffnungstag ab Ablauf der gebührenfreien (einschließlich einer allfälligen Verlängerung) Entlehndauer		
1.1. Erwachsene.....	7,-- (= € 0,51)	0,50
1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.....	3,-- (= € 0,22)	0,20
2. Ersatzausweis für verlorengegangene oder beschädigte Entlehnungsausweise.....	30,-- (= € 2,18)	2,-
3. Vorbestellung pro Medium.....	15,-- (= € 1,09)	1,-
4. Rückspulen von Videobändern und Kassetten.....	15,-- (= € 1,09)	1,-
5. Ersatz für beschädigte Bild- und Tonträgerhüllen.....	7,-- (= € 0,51)	0,50
6. Computerausdrucke:		
6.1. Benutzerkontoauszüge.....	15,-- (= € 1,09)	1,-
6.2. Sonstige Computerausdrucke pro DIN A 4-Seite.....	15,-- (= € 1,09)	1,-

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



Magistrat Salzburg
 Zahl: 1/01/45098/00/18

Salzburg, 21. Juni 2001

Betrifft:
Kühberg, Erklärung zum Geschützten Landschaftsteil

Verordnung

mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zum "Geschützten Landschaftsteil Kühberg" erklärt werden.

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG), LGBl. 73/1999, wird verordnet:

§ 1

Der Waldbestand am Kühberggrücken einschließlich der oberen Steilhänge in der Stadtgemeinde Salzburg, der Katastralgemeinde Gnigl und der Katastralgemeinde Aigen gelegen, wird zum Geschützten Landschaftsteil erklärt.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2.500 eingetragen. Dieser Plan stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13/02 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilungen 1, 5 und 9 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Dieses Gebiet führt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsteil Kühberg".

§ 2

Schutzzweck gemäß § 12 NSchG ist der Erhalt des alt- und totholzreichen Waldbestandes und seiner typischen Tier- und Pflanzenwelt, besonders als Lebensraum für Spechte sowie Tag- und Nachtgreifvögel. Aus folgenden Gründen ist er besonders schützenswert:

1. Der Wald enthält besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren;
2. der Wald enthält Lebensräume zum Schutz von Arten nach dem Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG;
3. der Wald hat besondere wissenschaftliche Bedeutung;
4. der Wald hat besondere Bedeutung für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander.

§ 3

1. Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten unter anderem:
 - a) Rodungen, das Beschädigen, Fällen und Entfernen

von Bäumen einschließlich des stehenden und liegenden Alt- und Totholzes; das Beseitigen von Gebüsch, der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, das Einbringen von nicht standortgemäßen und von nicht heimischen Pflanzen und Tieren, wie überhaupt jede Beeinträchtigung des gegebenen Naturhaushaltes;

- b) Bodenverletzungen wie Aufschüttungen, Abtragungen, Grabungsarbeiten und dergleichen sowie das Lagern oder Ablagern von Material;
 - c) die Errichtung von Anlagen aller Art, wie Einfriedungen, Wegen, Unterständen, Freileitungen und Wildfütterungen;
 - d) das Begehen des Waldes abseits markierter Wege und das Lagern, Biwakieren und Campieren;
 - e) das Anbringen von Werbe-, Inschrifttafeln und sonstigen Schildern und Plakaten;
 - f) die Anwendung von Düngern und Bioziden;
 - g) jedes störende und vermeidbare Lärmen und das Wegwerfen von Abfällen und Unrat.
3. Vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 sind ausgenommen:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften;
 - b) notwendige mechanische Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung;
 - c) die Erneuerung der Markierung der Wanderwege und die Instandhaltung des im Lageplan der Verordnung ersichtlichen hangparallelen Weges auf Grundstück 550/1, KG Gnigl;
 - d) das Betreten von Waldflächen abseits markierter Wege durch den Grundeigentümer, dessen Bevollmächtigte sowie behördliche Organe;
 - e) alle Maßnahmen, die unmittelbar dem Erosionsschutz, dem Hangschutz und der Hangsicherung dienen, alle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Sicherung der Wassergewinnung im Wasserschutzgebiet dienen und alle Maßnahmen, die dem Erhalt, der Wartung und der Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungsanlage dienen, sofern die im Zuge solcher Maßnahmen zu fällenden Bäume im Bestand belassen werden;
 - f) alle Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen; diese Maßnahmen sind sogleich der Naturschutzbehörde bekannt zu geben;
 - g) das Aufstellen von Hinweistafeln zur Vermittlung von Wissen über den Geschützten Landschaftsteil, und alle Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausfüh-

rungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist bzw. der Schutzzweck in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

§ 5

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift "Geschützter Landschaftsteil Kühberg" und das Salzburger Landeswappen tragen, weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig (§ 38 NSchG).

§ 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. b des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg besonders kenntlich zu machen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 NSchG bestraft.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/04/61659/91/425

Salzburg, 7. Juni 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Bauvorhaben: 2 Brücken über den Almkanal in der Moosstraße und Leopoldskroner Allee

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

Gegenstand der Leistung:

2 Brücken über den Almkanal in der Moosstraße und Leopoldskroner Allee

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Dienstag, den 17.7.2001** beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**Almkanalbrücken Moosstraße u. Leopoldskroner Allee**, Vast 2.60000.817000.8“ in Höhe von **je ATS 600,-** (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Freitag, 3.8.2001, 9.00 Uhr**

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Angebotsöffnung:

Freitag, 3.8.2001, 10.00 Uhr und 10.15 Uhr, Faberstraße 11, 4. Stock – Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:
TOAR Ing. Werner Klement



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

INFO-Z
8072-2501

